

liefern, während alle anderen Staatsbedürfnisse voll bezahlt werden?

Auch in der Praxis würde der Vorschlag der Dresdner Handelskammer zu den größten Unzuträglichkeiten führen, weil der Begriff »Selbstkosten« in jedem Falle mannigfacher Auslegung fähig ist. Wie hoch darf z. B. der Verleger seine allgemeinen Geschäftskosten anrechnen? Wie die unvermeidlichen Verluste an Außenständen? Was gilt als Selbstkosten des Verlegers, wenn der Verfasser die Herstellung ganz oder teilweise trägt? Wenn, wie das wohl vorkommt, namentlich bei jungen Zeitschriften, die Selbstkosten den Ladenpreis übersteigen, wird dann der höhere Betrag berechnet oder der Ladenpreis oder was sonst? Sollen die Selbstkosten laufender Unternehmungen nach Jahrgängen, Bänden, Lieferungen trotz gleichen Ladenpreises verschieden, wie es meist den Tatsachen entsprechen wird, angerechnet werden?

Das sind doch alles gar nicht so einfach zu beantwortende Zweifel. Es müßten also, um den Vorschlag der Dresdner Handelskammer durchzuführen, mit dem Gesetz genaue Vorschriften über die Berechnung verlegerischer Selbstkosten erlassen werden, und zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten wäre ein Verwaltungsgericht einzusetzen. Und macht sich ein Verleger, der die Selbstkosten eines Pflichtexemplars zu hoch ansetzt, der Steuerhinterziehung schuldig? Soll er gar verpflichtet sein, den beiden Bibliotheksverwaltungen bei Überreichung des Pflichtexemplars einen Nachweis der Selbstkosten einzureichen, also seine Geschäftsgeheimnisse preiszugeben?

Es ist schwer zu glauben, daß diese Schwierigkeiten der Handelskammer nicht aufgestoßen sein sollten, und es drängt sich daher beinahe die Vermutung vor, daß die Kammer nicht die Selbstkosten des Verlegers, sondern die des Sortimenters: den Buchhändler-Nettopreis meint. Aber ein solcher Irrtum wäre erst recht unbegreiflich.

Dies waren ganz kurz die Bedenken, die der Beschluß der Dresdner Handelskammer bei Sachverständigen hervorgerufen muß. Im übrigen bleiben alle die schweren Einwendungen gegen die Pflichtexemplare überhaupt bestehen, die von der Leipziger Handelskammer so vorzüglich zusammengestellt worden sind. Der Vorschlag der Dresdner Handelskammer ist nur scheinbar eine Milderung, in Wirklichkeit eine Verschlimmerung der gemachten Vorschläge.

Graphische Arbeiten von Karl Stauffer = Bern.

Bei Beyer & Sohn in Leipzig ist gegenwärtig das graphische Werk von Karl Stauffer = Bern ausgestellt. Berufen, die Höhen aller Zweige der bildenden Künste zu erreichen, wurde der geniale Künstler durch ein tragisches Geschick an seiner Weiterentwicklung gehemmt, mußte dieses Sonnenkind in finstere Nacht versinken. Was uns der beklagenswerte, in jungen Jahren aus dem Leben geschiedene Künstler hinterlassen hat, ist kein umfangreiches Werk, dafür aber ein künstlerisch so hochstehendes, daß Stauffer für alle Zeiten zu den Besten und Größten zählen wird. In der Durchbildung der Form sowohl als auch in der Behandlung der Technik zeigt er eine Strenge gegen sich selbst, die wenige ihr eigen nennen. Die Bildnisse, die er geschaffen hat, gehören zum Vollendetsten, was die graphische Kunst nach dieser Richtung aufzuweisen hat. Man braucht nur die Bildnisse von seinem Freunde Peter Halm zu betrachten, den er in drei verschiedenen Auffassungen wiedergibt. Größe der Anschauung, Monumentalität des Stils spricht aus diesen Köpfen, mit wunderbarer Feinsichtigkeit gräbt sich sein Stichel in die Kupferplatte und fördert die

weichen, schwellenden Linien zutage, die eine Formensprache zum Ausdruck bringen und durch diese eine Charakteristik vermitteln von einer geradezu impulsiven Lebenskraft. Wenn eine solche Meisterschaft künstlerischer Ausdrucksfähigkeit noch eine Steigerung erfahren könnte, so wäre sie vielleicht in dem kleinen Bildnis seiner Mutter zu suchen. Kindliche Liebe und Hingebung haben ihm hierbei die Hand geführt, indem er diesen lauterer Frauencharakter von solcher Stärke und solcher sympathischen Weiblichkeit schuf. Kein zweiter unter den Neueren ist mir bekannt, der diesen in ihrer Art einzigen Blättern Gleichwertiges an die Seite zu stellen vermöchte.

Wenn ich die Bildnisse von der Mutter des Künstlers und seines vertrautesten Freundes voranstellte, so soll damit nicht angedeutet werden, daß etwa die übrigen Blätter weniger bedeutend seien. Alle ohne Ausnahme tragen den Stempel höchster Vollendung; die Bildnisse von Gustav Freytag, Conrad Ferdinand Meyer, Adolf Menzel, selbst das unvollendete Kaiser Wilhelms I., sowie die beiden Damenbildnisse, die uns zwei Freundinnen des Künstlers vergegenwärtigen, dürfen als Meisterwerke ersten Ranges angesehen werden. Ein Blatt voll intimster Naturbeobachtung ist auch das, das Gustav Freytag in seinem Garten in Siebleben in ganzer Figur zeigt. Bewundernswert sind hier die Kraft des Tons und die sonnig durchleuchteten Partien der Bäume.
Ernst Kiesling.

Kleine Mitteilungen.

* **Bekanntgabe von Konkursablehnungen mangels Masse und von Offenbarungseiden.** — Die Nationalzeitung berichtet unter dem 30. Oktober d. J. folgendes:

In der preußischen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte heißt es in bezug auf das Verzeichnis derjenigen Personen, die den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist, sowie derjenigen Personen, bezüglich deren der Antrag auf Konkursöffnung wegen mangelnder Masse abgewiesen ist:

»Der Gerichtsschreiber hat auf die an ihn mündlich oder schriftlich gerichteten Anfragen, ob eine bestimmte Person in dem Verzeichnis eingetragen sei, Auskunft zu erteilen; im Falle schriftlicher Auskunft sind die baren Auslagen einzuziehen.«

Ähnliche Bestimmungen, die die Vorschrift der Zivilprozessordnung (§ 915) und der Konkursordnung (§ 107), daß »die Einsicht des Verzeichnisses jedem gestattet« sei, in zweckmäßiger Weise ergänzen, sind auch in einer Reihe nichtpreussischer Bundesstaaten erlassen worden. Andere Bundesstaaten dagegen haben solche Bestimmungen entweder überhaupt nicht, oder nur mit beschränktem Inhalt. Hierzu gehören Bayern, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Bremen, Hamburg. Für die Handelskreise ist es natürlich dringend notwendig, daß in allen Bundesstaaten Bestimmungen wie die preussischen gelten. Der Präsident des Deutschen Handeltages hat daher dieser Tage auf Beschluß des Vorstandes eingehend motivierte Eingaben an die zuständigen Zentralbehörden von Bayern, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Bremen und Hamburg gerichtet. Man trägt sich in unseren maßgebenden Handelskreisen mit der bestimmten Hoffnung, daß die Eingaben Erfolg haben werden.

Kölner Blumenspiele. — Die Literarische Gesellschaft in Köln erläßt die Einladung zur Beteiligung an den Kölner Blumenspielen von 1909. Als Preisdichtungen werden genannt: ein Liebesgedicht, ein religiöses, ein vaterländisches Gedicht, eine Novelle in Vers oder Prosa und ein humoristisches Gedicht in Kölner Mundart; dazu kommt der Preis der Stadt Köln für eine Dichtung aus der kölnischen Geschichte. Außerdem sind bisher angemeldet ein Preis von Dr. Henrici in Leipzig für ein sangbares Lied im Volkston und ein Preis der Freifrau Junker von Oberconreuth zum Lobe der Musik.
(Wiener Abendpost.)